











































































**Zu Nummer 2**

Das rückwirkende Inkrafttreten der Vorschriften zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie 2014/104/EU ist erforderlich, da Artikel 21 Absatz 1 die Mitgliedstaaten verpflichtet, die entsprechenden Rechtsvorschriften zum 27. Dezember 2016 in Kraft zu setzen. Zugleich wird dadurch gewährleistet, dass Geschädigten keine Nachteile durch ein späteres Inkrafttreten der Vorschriften entstehen.

Davon ausgenommen sind § 33g und die §§ 89b bis 89e sowie § 33c Absatz 5. § 33g schafft einen materiellen Anspruch, der erst nach Verkündung des Gesetzes entstehen soll. § 33g und §§ 89b bis 89e sollen in Rechtsstreiten Anwendung finden, in denen nach dem 26. Dezember 2016 Klage erhoben wurde (§ 186 Absatz 4), z. B. um einen vor dem 27. Dezember 2016 entstandenen Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

Berlin, den 8. März 2017

**Marcus Held**  
Berichtersteller

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*